

Die Einverleibung der bernisch-freiburgischen Vogtei Schwarzenburg in den Kanton Bern

Autor(en): **Handrick, Franz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **8 (1901)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329636>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Einverleibung der bernisch-freiburgischen Vogtei Schwarzenburg in den Kanton Bern.

Von

Franz Handrick.

Am 11. September des Jahres 1423 verkaufte Amadeus VIII., Herzog von Savoyen, die Beste Grasburg mit den dazugehörigen Landschaften Guggisberg und Schwarzenburg um 6000 Sonnenkronen oder französische Schildthaler an die Schultheissen, Räte und Gemeinden von Bern und Freiburg.

Den 19. September des gleichen Jahres trafen die Stände Bern und Freiburg ein Übereinkommen, wonach sie diese Herrschaft gemeinschaftlich und unverteilt besitzen und regieren sollten. Nun wurde ein Vogt über die Herrschaft gesetzt, der anfänglich alle 4 Jahre, von 1455 an alle 5 Jahre abwechselnd aus einer der beiden Städte dazu bestimmt wurde. Der Sitz der Vögte war zuerst die Grasburg; als aber das Schloß trotz der im Jahre 1485 vorgenommenen Reparaturen immer baufälliger wurde, beschloß man die Verlegung desselben nach Schwarzenburg und baute daselbst ein Amtshaus für den Vogt, das im Herbst des Jahres 1575 eingeweiht und bezogen wurde. Von diesem Zeitpunkte an blieb Grasburg eine Ruine; das Amt gieng auch dieses Namens verlustig und führte nunmehr den Namen Schwarzenburg.

Jedes Jahr mußte der Landvogt den zu Murten versammelten Abgeordneten von Bern und Freiburg über seine Verwal-

tung Rechenschaft ablegen. Doch hatte Bern allein das Malefizrecht, ebenso wählte es den Landschreiber; sämtliche Rechtsstreitigkeiten giengen nach Bern, und die obrigkeitlichen Beamten trugen nur die Farbe und die Kleidung des Standes Bern.

Die gemeinschaftliche Verwaltung des Amtes Schwarzenburg dauerte mit Unterbrechung von 1447—1455 bis zum Jahre 1798; während dieser Zeit ward es von 91 bernischen und freiburgischen Bögten regiert worden. Der erste Vogt auf Grasburg war Bernhard Wendschag von Bern; er regierte von 1424—1428, und der letzte, der in Schwarzenburg seines Amtes waltete, war Paul Friedrich Ott, ebenfalls von Bern (1795—1798 ¹⁾).

Durch die Errichtung der helvetischen Republik wurde eine zum Teil neue Gebietseinteilung bedingt. Die alte Eidgenossenschaft wurde aufgehoben und durch eine neue Staatsform „der einen und unteilbaren“ sogenannten helvetischen Republik ersetzt. Nach der ersten helvetischen Verfassung vom 28. März 1798, welche am 12. April in Aarau angenommen wurde, giebt es keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen und den unterworfenen Landen, noch zwischen einem Kanton und dem andern. Helvetien soll in Kantone, Distrikte, in Gemeinden und in Sektionen oder Quartiere der großen Gemeinden eingeteilt werden. Diese Einteilungen beziehen sich jedoch nur auf Wahlen, Gerichtsbarkeiten und Verwaltungen, und machen keine Grenzen aus. Der Umfang der Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen kann durch das Gesetz verändert oder berichtigt werden.

Nach der ersten helvetischen Verfassung soll der Kanton Freiburg die bisherigen eigenen Gebiete mit Inbegriff der Landvogteien Peterlingen, Wifflisburg bis an die Brüschi, und Murten umfassen ²⁾. Der Entwurf von Malmaison, welcher am 29. Mai 1801 vom gesetzgebenden Räte in Bern provisorisch angenommen wurde, unter Vorbehalt der Vorlage an eine helvetische Tagsatzung,

¹⁾ v. Müllinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern deutschen Theils. II. Heft, p. 135 ff. (Grasburg). IV. Heft, p. 111 ff. (Schwarzenburg). — Jenzer, Heimatkunde des Amtes Schwarzenburg. I. Bern 1869.

²⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. I, p. 567 ff. — Hüthy, Vorlesungen über die Helvetik. S. 731 ff.

und welcher die Grundlage aller späteren Entwürfe bildet, giebt Bern seine alte Ausdehnung mit Ausnahme des Waadtlandes und Nargaus und sieht für Freiburg eine Vergrößerung außer durch die Vogtei Murten noch durch die Vogtei Schwarzenburg vor. Der gesetzgebende Rat nahm den Vorschlag von Malmaison betreffs Einverleibung der Vogtei Schwarzenburg in den Kanton Freiburg in seinen Entwurf einer Verfassung vom 2. Juni auf. Der Entwurf sollte der helvetischen Tagsatzung zur definitiven Genehmigung vorgelegt werden ¹⁾).

Mit den durch diesen Entwurf an dem alten Kanton Bern vorgenommenen Gebietsabtrennungen war aber weder Bern noch der Distrikt Schwarzenburg einverstanden. Die Gemeindevorwalter und Commissarien der Stadt Bern reichten deshalb dem provisorischen gesetzgebenden Räte am 15. Juni 1801 nachstehende Zuschrift und feierliche Protestation ein. Eine gleichlautende Kundgebung wurde dem provisorischen Vollziehungsräte unter dem gleichen Datum übersandt.

Die Gemeindevorwalter und Commissarien der Stadt Bern als damalige Stellvertreter der Bürgerschaft von Bern an den provisorischen Gesetzgebungsrath der helvetischen Republik ²⁾).

Bern, den 15. Juni 1801.

Wir haben die Ehre, Bürger Gesetzgebungsräthe, Ihnen die hier beygehende Protestation gegen die Vertheilung des Cantons Bern einzugeben. So lange die Schweiz durcheinander geworfen und als ein erobertes Land behandelt wurde, mußte sich alles nach den Umständen fügen. Daß aber jetzt, da sie unabhängig erklärt worden und die Cantonseintheilungen größtentheils wieder Platz finden sollen, ganze Landschaften von der Stadt Bern abgerissen werden, die nur durch sie zur Schweiz gekommen sind und dazu gehören, die Jahrhunderte hindurch den Schutz und die Wohlthaten genossen, die ihre weise Regierung über das ganze

¹⁾ Journal helvétique 1801. Juni No. 39.

²⁾ Bundesarchiv. Verfassung, Bd. 495, p. 103, 111. — Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 64. Neuer schweizerischer Republikaner. V. Quartal, p. 219-20.

Land ausbreitete, und der sie allein den Wohlstand zu verdanken haben, zu dem sie sich empor geschwungen, das kann kein ächter Schweizer wollen, und das kann wenigstens kein rechtschaffener Berner freywillig zugeben, ohne seine Pflicht auf eine offenbare Weise hintan zu setzen. So wie diese Protestation ganz ohne Leidenschaft, ohne Auftritte, und mit ruhiger kalter Überlegung ist abgefaßt worden, so hoffen wir auch, Bürger Gesetzgebungsräthe, daß Sie dieselbe als eine pflichtmäßige Handlung ansehen werden, die wir unserer Stellung schuldig sind.

Gruß und Hochachtung.

Der Vizepräsident der Gemeindsverwalter
und Commissarien :

Hermann.

Namens derselben ;

Gerwer, Sekretär.

Der Wortlaut der Protestation ¹⁾ ist folgender :

„Durch den unterm 29. May 1801 durch den Druck bekannt gemachten Constitutionsentwurf, wird zwar die ehemalige Cantonsregierung in der Schweiz zum Theil wieder hergestellt, dabey aber der eigentliche Canton Bern, unser wahres Vaterland, das unsere Voreltern der Stadt Bern erworben und durch feyerliche Traktaten zugesichert haben, bedrohet, auf eine definitive Weise vertheilt und größtentheils von derselben abgerissen zu werden.

Von dem Gefühl unserer Pflicht durchdrungen und von den nemlichen Grundsätzen geleitet, die uns bewogen haben, uns seiner Zeit dem Verkauf der zu der Stadt Bern gehörenden Güter und Besitzungen möglichst zu widersetzen, protestiren wir nun im Namen der gesammten Bürgerschaft von Bern, welche wir dermal vorzustellen die Ehre haben, vor Gott und der ehrbaren Welt, gegen die Losreißung des Gebiets, der Rechte und der

¹⁾ Bundesarchiv. Verfassung, Bd. 495, p. 107, 109. — Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 64. — Neuer schweizerischer Republikaner. V. Quartal, p. 220.

Besitzungen, welche der Stadt Bern auf eine rechtmäßige Weise zugehören, und die sie als ihres von ihren eidgenössischen Mitständen und von allen europäischen Mächten anerkanntes Territorium seit Jahrhunderten ruhig und ungestört besessen hat, Gott und der Zeit anheim stellend, ihr darüber das gebührende Recht zu verschaffen; in der Überzeugung, daß die französische Nation selbst mit der Zeit das Unrecht erkennen wird, das die ganze Schweiz und der Canton Bern insbesondere, von ihren damaligen seither gestürzten Regenten erlitten hat.

Geben in Bern, den 15. Juni 1801.

Die Gemeindevorwalter und Commissarien der Stadt Bern
als dermalige Stellvertreter der Bürgerschaft zu Bern:

Hermann, Vizepräsident.

Namens derselben:

F. Gerwer, Sekretär.

Die Zuschrift und Protestation der Berner Gemeindevorwalter kam in der Sitzung des gesetzgebenden Rates vom 20. Juni 1801 zur Verlesung. Nach Beratung wurde beschlossen, dieselbe an den Vollziehungsrat zu senden mit der Einladung, „die in seinen Händen liegenden gesetzlichen Mittel zu gebrauchen, um dergleichen unregelmäßigen Umtrieben Schranken zu setzen und daherigen weitem Folgen vorzubeugen“¹⁾.

Am 22. Juni 1801 machte ein Ausschuss im Namen der drei Gemeinden Wahlern, Guggisberg und Abligen eine Eingabe an den gesetzgebenden Rat in Bern, in welcher die Gründe dargelegt werden, warum die Einwohner des Amtes Schwarzenburg nicht dem Canton Freiburg inorporiert werden, sondern bei Bern bleiben wollen. Der Inhalt des Schriftstückes ist interessant genug, um hier mitgeteilt zu werden.

¹⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 65.

**Die Ausgeschaffenen der drey Gemeinden des Bezirks Schwarzenburg
an den gesetzgebenden Rath der helvetischen Republik. ¹⁾**

Bern, den 22. Brachmonat 1801.

Bürger Gesetzgeber!

Dem neuen Constitutions-Entwurf zufolge, soll der Bezirk Schwarzenburg dem Kanton Freyburg einverleibt werden. Dieser Vereinigung stehen große Schwierigkeiten im Wege, ökonomische und politische Nachtheile für die dortigen Einwohner und unübersteigliche natürliche Hindernisse. Die Exponenten, überzeugt, daß Sie bey der anzuordnenden Eintheilung der Republik, hauptsächlich auf wichtige Lokalverhältnisse Rücksicht nehmen werden, stehen keinen Augenblick an, Ihnen mit Ehrerbietung und Zutrauen das wahre Gemählde ihrer ökonomischen, politischen und natürlichen Lage, unter Augen zu legen, aus dem sich die Wahrheit ihrer Vorstellungen, und die Begründnis ihrer Besorgnisse von selbst ergeben wird.

1. Die Einwohner der Gemeinden Wahleren, Guggisberg und Abligen sind vor allen aus sehr mit Schulden beladen. Ein großer Theil der dortigen Grundstücke ist unterpfändlich nach Bern und in die umliegenden Gegenden verschrieben. Ihre Abfönderung von dem Kanton Bern würde nicht nur die Abkündung der meisten so verschriebenen Kapitalien, sondern hauptsächlich auch diese Folge haben, daß sie im Kanton Bern, wo bis dahin noch am ersten Geld auf Unterpfänder zu haben war, keins mehr auf dieselben erhalten könnten. Außer Stand, das zu den geforderten Ablosungen nöthige Geld aufzubringen, würde ein großer Theil ihrer Mitbürger Haus und Hof unter dem Werthe verkaufen lassen müssen, und die ohnehin große Anzahl der Armen müßte dadurch auf eine Art vermehrt werden, die nicht blos für die Gesamtheit der dortigen Einwohner sehr drückend, sondern auch für den Staat selbst äußerst nachtheilig wäre.

2. Der Bezirk Schwarzenburg stand überdas schon seit mehreren Jahrhunderten unter dem bernerischen Stadtrecht. Alle Appellationen in Civilsachen giengen ausschließlich nach Bern. Auch alle Kriminalfälle wurden dort gerichtet. Ihre Vereinigung

¹⁾ Bundesarchiv. Bittschriften, Bd. 90, p. 13-17. — Regest in Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 155.

mit Freyburg würde sie wahrscheinlich einem Gerichtshofe unterwerfen, dem es, bey seiner gänzlichen Unbekanntschaft mit den bernerischen Gesetzen und Rechten und mit ihrem Sinne und Geist, selbst bey den besten Absichten doch kaum gelingen würde, dieselben auf die vorkommenden Fälle richtig anzuwenden. Die Exponenten haben wohl nicht nöthig, Ihnen die nachtheiligen Folgen näher zu entwickeln, die aus der daraus entstehenden Ungewißheit des Rechts für sie hervorgehen müßten.

3. Endlich legt ihre örtliche Lage jeder Verbindung mit Freyburg unübersteigliche Hindernisse in den Weg. Sie werden von diesem Kanton durch hohe Felswände getrennt, an deren Fuße ein wilder Waldstrom, die Sense, vorbeyläuft, durch welchen die Einwohner auf ihrem Wege nach Freyburg hindurch gehen und fahren müssen. Keine Brücke unterhält diese Verbindung. Die Anlegung einer solchen ist sogar von einem Ausschusse der ehemaligen beiden Stände, Bern und Freyburg, und von den zugezogenen Kunstverständigen, wo nicht für beynahe unmöglich, doch wenigstens als so äußerst kostbar erkannt worden, daß man ganz von dem Vorhaben zurückkam, diese Brücke zu bauen. Nun schwillt aber die Sense bey starken Regengüssen und vorzüglich zur Zeit der Schneeschmelze auf den an den Quellen derselben gelegenen Gebürgen so stark an, daß die Kommunikation mit Freyburg zuweilen Wochen lang und sogar oft während ganzen vierzehnen Tagen völlig unterbrochen ist. Die Durchfahrt durch diesen Waldstrom ist auch so unsicher, das nicht nur schon sehr vieles Kaufmannsgut bey demselben verlohren gegangen ist, sondern daß selbst Menschen und Vieh ihr Leben dabey eingebüßt haben. Aus diesem Grunde besuchen denn auch die Einwohner von Schwarzenburg vorzüglich den Markt von Bern, sowohl zur Absetzung ihrer Produkte, als zum Ankauf der unentbehrlichsten Bedürfnisse, unter denen das Salz, wegen ihrer Viehzucht und Käsefabrikation, eines der ersten und unentbehrlichsten ist, ein Bedürfniß, das sie von Freyburg her wegen der Unsicherheit und den Beschwerlichkeiten der Zufuhr oftmals nicht ziehen könnten.

Diese Schwierigkeiten der Kommunikation mit Freyburg, und die öftere gänzliche Unterbrechung derselben beweisen augenscheinlich die Unmöglichkeit der vorgeschlagenen Vereinigung

Schwarzenburgs mit diesem Kanton in administrativer Hinsicht. Die Exponenten wollen die Nachtheile nicht aufzählen, die ihnen in dieser Rücksicht durch eine gegen solche Naturhindernisse erzwungene Anschließung an Freyburg entstehen müßten. Wenn die Natur einer für sich bestehenden Administration die ununterbrochene Verbindung aller untergeordneten Theile mit ihrem Mittelpunkt erheischt, so folgt von selbst, wie ganz dem Wesen und dem Zwecke derselben widersprechend, die Unterordnung eines Theils unter dieselbe sein müßte, dem diese Verbindung durch Lokalverhältnisse unmöglich gemacht wird.

Die Größe des Kantons Bern wird, wie die Exponenten hoffen, kein Grund seyn, der diese Schwierigkeiten aufwägen kann. Gleichheit der Eintheilungen liegt dem neuen Constitutionsentwurfe schlechterdings nicht zu Grunde, wohl aber Lokalverhältnisse von eben der Art, wie diejenigen sind, auf welche sich ihre Vorstellung bezieht. Als Kinder ebendesselben gemeinschaftlichen Vaterlands berufen auch sie sich auf die daraus hervorgehende Nothwendigkeit, in Rücksicht ihrer Kantonshörigkeit dahin eingetheilt zu werden, wohin sie nicht nur alte Angewohnungen, Übereinstimmung der Sitten und des Rechts und ökonomische Gründe, sondern vorzüglich die Natur selbst vermöge der ihnen gegebenen Lage längst schon hingewiesen hatten.

Mit dem festen Vertrauen, daß Sie, Bürger Gesetzgeber, die obigen Umstände mit Aufmerksamkeit beherzigen werden, bitten Sie die Exponenten, daß Sie jenen Artikel des neuen Constitutionsentwurfs in Rücksicht ihrer Vereinigung mit Freyburg abändern und den District Schwarzenburg dem Kanton Bern einverleiben möchten.

Gruß und Hochachtung!

Kuhn Fürspr.

Verfasser:

Hans Harnisch } Ausgeschlossene von
Hans Beyeler } Wählern.
Ulli Zbinden von Guggisberg.
Christian Hirschy von Abligen.

Visirt: der Regierungs Statthalter des Kantons Bern
Bay.

Den 22. Juni 1801 wurde die Protestation der Berner Gemeindskammer im Vollziehungsrath verhandelt und dem Justizminister zur schleunigen Prüfung und Begutachtung überwiesen. Tags darauf traf bei dem Vollziehungsrath die von dem gesetzgebenden Rath in dieser Angelegenheit an ihn beschlossene Botschaft ein. Dieselbe gieng sofort an den Justizminister mit dem Auftrage, sie in dem bestellten Gutachten gehörig zu berücksichtigen ¹⁾.

Durch Beschluß des Vollziehungsrathes vom 24. Juni 1801 wurden diejenigen Mitglieder der Berner Gemeindskammer, welche die Zuschrift und Protestation unterzeichnet hatten, in Erwägung, daß dieselbe nach ihrem Inhalte, ihrer Form und ihrem Zwecke nach der öffentlichen Ordnung und den bestehenden Gesetzen zuwider sind und übrigens weder die Gemeindskammer noch die Commissarien der Bürgerschaft von Bern befugt waren dieselbe abzufassen, in ihren Amtsverrichtungen suspendirt und vor das Distriktsgericht gezogen ²⁾.

Über die bei dem gesetzgebenden Rath eingegangene Petition des Distrikts Schwarzenburg vom 22. Juni 1801 gab die Petitionscommission in der Sitzung vom 25. Juni 1801 folgenden Bericht ³⁾ ab:

„Begründet auf die ökonomischen und politischen Nachtheile, so wie auf die unübersteiglichen natürlichen Hindernisse, protestiren die sämtlichen Einwohner des Bezirks Schwarzenburg gegen dessen Losreißung von dem Kanton Bern und Einverleibung mit dem Kanton Freyburg. Im festen Vertrauen, daß man nicht ihrem einmüthigen freien Willen Gewalt anthun, und ihren Wohlstand einer mißverständenen Eintheilung opfern wolle, bitten die Exponenten den gesetzgebenden Rath, den Artikel des neuen Constitutionsentwurfs in Rücksicht ihrer Vereinigung mit Freyburg

¹⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 65.

²⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 74. ff.

³⁾ Anträge von Repräsentanten. Bd. 198, p. 174. -- Neuer schweizerischer Republikaner. VI. Quartal, p. 382. — Dieser Bericht ist von Regierungsrath Walter abgefaßt.

abzuändern und den Bezirk Schwarzenburg wie bisher auch ferners dem Kanton Bern einzuverleiben.

Da die Exponenten bereits eine ähnliche Bittschrift der Vollziehung eingereicht haben, so trägt die Petitionscommission darauf an, in Erwartung der allfälligen Bemerkungen der Vollziehung über das ihr communicirte Eintheilungsgesetz der Kantone, diese Bittschrift auf den Kanzleisch zu legen.“

Der Antrag der Petitionscommission wurde angenommen und die Vorstellung des Bezirks Schwarzenburg in Erwartung der fernern Verfassungsberatung auf den Kanzleisch niedergelegt ¹⁾.

Am 25. Juni 1801 übersandte der Regierungsstatthalter des Kantons Bern Bay ²⁾ dem Vollziehungsrat die von den Ausgeschossenen des Bezirks Schwarzenburg an diese Behörde gerichtete Petition ³⁾ um Vereinigung mit dem Kanton Bern. Der Inhalt der Petition ist der dem gesetzgebenden Räte eingereichten Vorstellung gleichlautend und trägt dasselbe Datum. Der Vollziehungsrat nahm in der Sitzung vom 27. Juni davon Kenntniß und beschloß Überweisung an die Constitutionscommission des gesetzgebenden Rates ⁴⁾.

Die Bemühungen der Schwarzenburger um ihre Wiedervereinigung mit Bern blieben einstweilen erfolglos. Im Hinblick auf die helvetische Tagsatzung, welche der gesetzgebende Rat durch Verordnung vom 28. Juli für den 7. September 1801 nach Bern einberief ⁵⁾, fertigte die Municipalität von Guggisberg den Bürgern Jakob Zbinden und Hans Kohli ein Creditiv aus, durch welches sie als Abgeordnete der Gemeinde Guggisberg bevollmächtigt werden, mit einer Petition vor die helvetische Tagsatzung zu

¹⁾ Bundesarchiv. Protokoll des gesetzgebenden Rates, Bd. 81, p. 482-83. — Regest in Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 155.

²⁾ Bundesarchiv. Bittschriften, Bd. 260, p. 275.

³⁾ Der Republikaner nach liberalen Grundsätzen, p. 72, 76.

⁴⁾ Bundesarchiv. Protokoll des Vollziehungsrates, Bd. 315, p. 397. — Bittschriften. Bd. 260, p. 273.

⁵⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 243 ff.

kehren, um wenn irgend möglich die Anschließung des Distrikts Schwarzenburg an den Kanton Freiburg zu verhindern. Desgleichen stellte die Gemeinde Wahlern und im Namen des Distrikts Schwarzenburg den Bürgern Hans Harnisch, Präsident der Municipalität Wahlern, Peter Hostettler, Distrikteinnehmer, und Hans Beyeler, Suppleant des Kantonsgerichts, eine Vollmacht aus, in welcher sie beauftragt werden, alle nötigen Schritte zu tun, um ihre Wiedervereinigung mit dem Kanton Bern zu erreichen.

Diese beiden Schriftstücke folgen hier.

„Die ehrsamten Bürger Jakob Zbinden zu Holzerflüh und Hans Kohli bey der Saalen werden hierdurch von samtllicher Municipalität zu Guggisberg befehlet und zugleich bevollmächtigt und begwältiget mit einer Petition, welche das Verlangen des Volks von der ganzen Gemeinde enthält, vor die helvetische Tagsatzung zu kehren, um die Anschließung des Distrikts Schwarzenburg zu dem Kanton Freyburg wo möglich zu verwehren, hiemit deren Verrichtung in diesem Geschäft für Genähm anzunehmen und Sie deßhalb für Kosten und Schaden zu verwahren.

Geben den 20. Augstmonat 1801.

Bescheint der Munizibal Präsident, Christen Abischer.

Bescheint Peter Burri, Munizibal Sekretär.

Munizibal Hans Abischer,

„ Christen Beyeler,

„ Hans Pfäuti,

„ Christen Bifian,

„ Christen Stöckli,

„ Christen Zbinden,

„ Christe Mischler,

„ Hans Schmied,

„ Josef Rohden,

„ Ulli Zbinden.

Den 3. Decembris erneüeret für an den helvetischen Senat¹⁾.“

¹⁾ Bundesarchiv. Bittschriften und Protestationen. Bd. 99, p. 47. —
Regeß in Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII,
p. 156.

Die von den Gemeinden Wahlern und Abligen ausgestellte Vollmacht ¹⁾ lautet, wie folgt :

„Schon unterm 6. Merz 1798 wurde den Einwohnern des Distrikts Schwarzenburg, auf ihr damaliges Nachwerben hin, sowohl von dem fränkischen General Brune, als von der provisorischen Regierung, freygestellt, sich an den Kanton Bern anzuschließen.

Noch immer von dem gleichen Wunsch belebt, haben diese Einwohner in ihrer unterm 21. Junii lezthin erfolgten Zusammenkunft einhellig den Entschluß gefasset, auch den jegigen kompetenten Behörden ihre Gründe vorzustellen, und aus denselben um die Vereinigung ihres Distrikts mit dem Kanton Bern zu sollicitiren und daher die Bürger: Hans Harnisch, Präsident der Municipalität Wahlern, Peter Hostettler, Distrikts-Einnehmer, Hans Beyeler, Supleant des Kantongerichts, beauftragt und bewältiget, des nahen die angemessenen und zur Erreichung des Zweckes dienlich findenden Vorkehren zu trefen; mit dem Versprechen, ihre dahेरigen Verfügungen zu genehmigen und sie vor Kosten und Schaden zu sichern.

Gegeben zu Schwarzenburg, den 6. September 1801.

Im Nahmen der Gemeinde Wahlern und des Distrikts Schwarzenburg

Für die Gemeind Wahlern der Vicepräsident,
Chr. Felien.

Der Präsident der Gemeins Kammer, Ulrich Kurz.

Ulrich Kitzlig Munizibal,

Hans Mischler „

Christen Dübach „

Agent Brünisholz „

Von der Gemeind Ablingen Jacob Henker Munizibal.“

Die Bevollmächtigten des Bezirks Schwarzenburg wiederholten ihr Gesuch um Wiedervereinigung mit dem Kanton Bern in einer unter dem 4. September an die helvetische Tagsatzung

¹⁾ Bundesarchiv. Bittschriften. Bd. 90, p. 23.

gerichteten Petition¹⁾. Sie ist inhaltlich den am 22. Juni 1801²⁾ an den gesetzgebenden Rat und den Vollziehungsrat gemachten Eingaben gleich mit Ausnahme des folgenden Paragraphen³⁾, welcher die Sprache betrifft:

„Die Ungleichheit der Sprache. Denn wie ungereimt müßte es seyn, wenn Beamte an einer und ebenderselben Behörde, zum Theil blos französisch zum Theil aber blos teutsch redeten und verstünden, und was für nachtheilige Folgen den Einwohnern des Distrikt Schwarzenburg daraus zufließen dürften, wenn sie in Civil- und Kriminal-Sachen vor ein Tribunal müßten, wo sie kein Wort verstünden, wird nicht nöthig seyn, weitläufig zu entwickeln; denn es ergiebt sich von selbst.“

Das Gesuch wurde der helvetischen Tagsatzung am 10. September 1801 durch den Vicepräsidenten derselben mitgeteilt³⁾, es wurde aber nicht weiter beachtet; denn in der am 24. Oktober durch die Tagsatzung als helvetische Verfassung erklärten Verfassung⁴⁾ verblieben Bern und Freiburg in den Grenzbestimmungen nach welchen die erste Cantonsatzung durch das Gesetz vom 26. Juni 1801 zusammenberufen worden war.

In der Überzeugung, die helvetische Tagsatzung habe ihre Pflichten verkannt und die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten, indem sie sich mit einem neuen Constitutionsentwurfe beschäftigt und sich dadurch das Recht einer constituirenden Versammlung angemäßt hatte, löste der gesetzgebende Rat die in Bern versammelte Tagsatzung am 28. Oktober 1801 auf und setzte durch Beschluß desselben Tages die unter dem 29. Mai 1801 bekanntgemachte Verfassung hinsichtlich der Organisation der Centralgewalt in Vollziehung. Dem an dem gleichen Tage kraft des Artikels 3 des vorerwähnten Beschlusses durch den gesetzgebenden Rat erwählten Senate war die Ausübung aller ihm durch die Verfassung zusteh-

¹⁾ Bundesarchiv. Bittschriften, Bd. 90, p. 19-21. — Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 155.

²⁾ S. oben

³⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 550. — Neuer schweizerischer Republikaner. VI. Quartal, p. 553-54.

⁴⁾ Actensammlung aus der Zeit der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 592 ff. — Hüthy, Vorlesungen über die Helvetik. p. 753.

enden Rechte übertragen. Ferner wurde der Senat unter Andern beauftragt, die von dem Volke über diese oder jene Gebiets-einteilung geäußerten Wünsche zu prüfen und darüber der Tag-satzung Bericht zu erstatten ¹⁾.

Das Districtsgericht von Bern sprach die Unterzeichner der Protestation vom 15. Juni 1801 frei. Gestützt auf dieses Urteil und im Vertrauen auf die neue Behörde richteten die Bürger Frid. Benteli und J. Gerwer im Namen der Gemeindschammer und der Commissarien von Bern an die Vollziehungsgewalt das Begehren, die durch den Beschluß vom 24. Juni 1801 in ihren Verrichtungen suspendirten Mitglieder der Berner Gemeindschammer wieder einzusetzen und den vom Vollziehungsrath gegen das Urteil des Districtsgerichts Bern vom 14. September 1801 angeordneten Recurs einzustellen. In Erwägung der außerordentlichen Umstände, unter welchen die Protestation vom 15. Juni 1801 zustande gekommen war, entsprach die Vollziehungsgewalt diesem Begehren und hob durch Beschluß vom 8. November alle in dieser Sache von dem gewesenen Vollziehungsrath erlassenen Verordnungen auf ²⁾.

Ungeachtet des Mißerfolges der bisherigen Vorstellungen ließ die Gemeinde Guggisberg dem helvetischen Senate durch ihre Bevollmächtigten, denen zu diesem Zwecke das am 20. August erteilte Creditiv erneuert worden war, unter dem 3. Dezember 1801 eine neue Bittschrift überreichen. In diesem Gesuche werden zum Theil ganz neue Gründe vorgebracht, um das Verlangen der Wiedervereinigung mit Bern zu rechtfertigen. Es soll deßhalb hier abgedruckt werden.

¹⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 627 ff.

²⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 698 f. — Der Republikaner nach liberalen Grundsätzen. p. 70.

Die Municipalität zu Guggisberg im Distrikt Schwarzenburg,
an
den verfassungsmäßigen Senat der helvetischen Republik ¹⁾.

Bürger Senatoren!

Der Distrikt Schwarzenburg ist eine Teütsche Landschaft, und ward vor der Revolution eine gemeine Vogten, so daß fünf Jahre ein Landvogt von Bern, und fünfe einer von Freyburg wechselsweis das Land regierte. Dieses Land und seine Einwohner sind aber jederzeit so wohl Geistlich als Wältlichen Gesezen, der Statt Bern unterworfen gewesen, alle Recursen sowohl Civil als Criminalfäl giengen unausschließlich auf Bern.

Was die Abgaben anbetrifft, giengen selbige mehrentheils nach Bern: in das Spital daselbst, und (von) andern milden Stiftungen wurde Bodezinsen bezogen; das Kloster Ruggisberg, dessen Verwalter der Stiftschaffner zu Bern war, bezoge an vielen Orten den Zehnden und den Bodezins.

Von daher hatten wir auch unseren vielfaltigen Nutzen. Arme, Kranke, wurden uns zu Bern verpflegt, und oft ohne Entgelt curiert. Der Pfarrer zu Guggisberg hatte von dem Kloster Ruggisberg ein beträchtliches Einkommen, und die Chor in den Kirchen wurden von dem Stiftschaffner verköstiget und erhalten.

Die Entfernung des Hauptorts Schwarzenburg von Bern und Freyburg ist zwar beynahе gleich, aber die Straß auf Freyburg ist viel mühsamer und gefährlicher als auf Bern:

Der Distrikt Schwarzenburg ist (das kleine Gemeindli Ablingen ausgenommen welches aber nur den achtzehenden Theil des Distrikts enthält,) durch die Sengen, und an den meisten Orten durch eine zweyfache Felsen-Wand von dem Kanton Freyburg unterscheiden, dieses Wasser, welches von den Bergen des Distrikts Schwarzenburg, und den Bergen des Kantons Freyburg

¹⁾ Bundesarchiv. Bittschriften und Protestationen an den Senat, Bd. 99, p. 43-45. — Regest in Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 794-795.

harfließt, lauft so stark an, das oft der Wäg besonders im Frühling ganze Wochen lang unbrauchbar gemacht wird. Es sind auch oft Menschen und Vieh um das Leben gekommen, und Kaufmanns Gut verloren gegangen. Ein Brügg zu machen, war von den ehemaligen Augenscheins Deputierten von Bern und Freyburg zwar nicht ganz, doch für beynahe unmöglich erkannt: Wir reden hier von der Hauptstraß auf Freyburg: Weit entfernt und obenhar, wo sich die Felsen-Wand verminderet, ist zwar eine Brügg, aber dort ist der Wäg für das Fuhrwerk mit dem Wagen unbrauchbar, und der Umbwäg von Schwarzenburg auf Freyburg, läng und mühsam.

Sollte aber hierin unserem Vorgeben nicht Glauben beygemessen werden, so berufen wir uns auf den Augenschein der Lokalität selber.

Da die Franken die Neue Ordnung der Dingen eingeführt, so wurde dem Distrikt Schwarzenburg von dem General Bräune freygestellt, sich an Bern oder an Freyburg anzuschließen: als man hierüber die Landsgemein gehalten, so ward einhällig erkannt sich an Bern zu schließen, und in gleicher Gesinnung ist das Volk noch jez.

Da durch den neuen Constitutions-Entwurf uns bekannt wurde, daß der Distrikt Schwarzenburg von dem Kanton Bern abgerissen und dem Kanton Freyburg einverleibet werden sollte, so erweckte solches unter dem Volk viel Mißvergnügen und Bangigkeit. Wir hatten hierüber dem Vollziehungsrath sowohl als dem Gesetzgebenden, ein Gegenvorstellung und Petition eingegeben, man hat uns aber an die Helvetische Tagsatzung gewiesen; wir thaten darauf bey dem Präsident der Tagsatzung ein Gleiches, aber vergebens; denn es scheint, unser Begehren seye gar nicht in Erwegung gezogen worden.

Wir wenden uns also an Euch, Bürger Senatoren, in der getrosten Hoffnung, Ihr werdet unsere gerechte Sache in Erwegung ziehen und unserem Begehren gütigst entsprechen.

Es ist demnach beynahe unmöglich daß die Anschließung des Distrikts Schwarzenburg an den Kanton Freyburg, mit der Wohlfahrt unseres Landes bestehen kann. Die Hauptgründe sind folgende:

1. Die Sprach ist eine fast unübersteigliche Hindernuß ;
dann der meiste Theil des Kantons Freyburg redt französisch.

2. Die Ungleichheit der Gesetzen.

3. Die Verpflegung der Armen und Kranken, dieser Wohlthat, deren wir durch Abreißung vom Kanton Bern fürchten verlustig zu werden.

4. Unsere Gemeinschaft in Kirchensachen mit Bern möchte zu Streitigkeiten Anlaß geben.

5. Der unbequämere Wäg nach Freyburg als auf Bern und die dadurch verursachte beschwerlichere Zufuhr für das Salz und andere Bedürfnisse.

6. Weilen die Einwohner des Distrikts Schwarzenburg viel nach Bern schuldig sind, so möchte die Kapital mit weniger Schonung eingetrieben werden, und manche Familia zu Grunde richten.

7. Die Stimme des Volks, welches wünschet bey dem Kanton Bern zu verbleiben.

Der Präsident der Munizipalität :

Christen Abischer,

Josef Rohden, Munizipalbeamter,

Christen Beyeler, "

Christen Bifian, "

Hans Pfäuti, "

Christen Stöckli, "

Christen Mischler, "

Hans Abischer, "

Uli Zbinden, "

Christen Zbinden, "

Hans Schmied, "

Peter Burri, Munizibal Sekretär.

Visiert: Der Unterstatthalter des Bezirks Schwarzenburg,
Christen Zbinden.

Die Bittschrift der Gemeinde Guggisberg wurde dem Senate in der Sitzung vom 10. Dezember 1801 vorgelegt und auf Antrag der Bittschriftencommission der Verfassungskommission zur Untersuchung übergeben ¹⁾.

¹⁾ Bundesarchiv. Protokoll des zweiten Senates. Bd. 95, p. 144. —
Regest in Acten aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 795.

Dem Verfassungsentwurfe zufolge, welchen der damalige erste Landammann der Schweiz, Alois Reding, dem ersten Consul der französischen Republik in einer Denkschrift am 20. Dezember 1801 zur Einsicht unterbreitete, sollten die beiden vormaligen Vogteien Murten und Schwarzenburg wieder von dem Kanton Freiburg abgetrennt und dem Kanton Bern einverleibt werden¹⁾. Sobald die beiden freiburgischen Vertreter im helvetischen Senate, Savary und Lanther, von den für den Kanton Freiburg ungünstigen Dispositionen des neuen Verfassungsentwurfes Kenntniß erhielten, legten sie gemeinschaftlich dem Senate am 28. Januar 1802 eine Einwendung gegen die allfällige Abtrennung der vormaligen Mediatämter Murten und Schwarzenburg vor. Der Inhalt derselben ist folgender:

Berne, 28 janvier 1802.

Citoyens Sénateurs²⁾.

Avant la Révolution les Balliages de Grandson, Echallens, Schwartzenburg et Morat étoient des propriétés médiatees entre l'Etat de Berne et celui de Fribourg. La Constitution de 1798 a réunit au canton Léman Echallens et Grandson, Berne conservoit Schwartzembourg, et Fribourg gardoit Morat en le dedommageant de sa perte par Payerne et Avenches. La Constitution du 29 May reprend à Fribourg Avenches et Payerne, et lui donne Schwartzembourg et Morat qui lui sont enlevés par les dernières negociations entamées avec le Gouvernement Français.

Les Réclamans soussignés n'entrent pas en ce moment dans les motifs qui ont amené cette séparation, encore moins dans les moyens mis en usage pour la faire valoir. Leur première demarche se borne à présenter au Sénat Helvétique leurs réclamations et prévenir celles que le canton se proposerait de faire.

Le Sénat Helvétique se persuadera facilement que par

¹⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 878 ff.

²⁾ Bundesarchiv. Anträge von Repräsentanten, Bd. 199, p. 103. — Regest in Acten aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 796.

Droit et par Justice deux ci-devant Balliages doivent être réunis au canton de Fribourg ; si l'on consulte la convenance et les intérêts reciproques, on se décideroit pour Avenches et Morat.

Les soussignés remplissent le devoir, que leurs impose leur position actuelle, ce devoir se prolongera nécessairement jusqu'à l'accomplissement de leur juste demande, qui ne peut être repoussée par le Sénat de la République Helvétique.

Salut et Respect,
SAVARY Sénateur,
LANTHER. „

Nach Einsichtnahme übermittelte der Senat die Motion Savary und Lanther der Verfassungskommission zur Prüfung ¹⁾.

Die bernischen Vertreter im Senate, Frisching und Bay, ließen die Einwendung der Freiburger nicht unbeantwortet. Als am 15. Februar 1802 die Verhandlungen über den neuen Constitutionsentwurf im Senate eröffnet wurden, gaben sie folgende Vorstellung und Verwahrung gegen die Ansprüche des Cantons Freiburg zu Protokoll.

„Vorstellung und Verwahrung“ von R. Frisching und L. Bay ²⁾. Wichtige Gründe haben bisher die Unterzeichneten in Betreff der Verstümmelung des Cantons Bern zum Stillschweigen bewogen ; der Umstand aber daß eine neue Eintheilung der Cantone wieder vorgenommen werden soll, und insonderheit auch die diesörtige Reclamation des Cantons Freiburg nöthigen ihrem Pflichtgefühl gegenwärtige Vorstellung und Verwahrung ab. — Der Canton Freiburg begehrt nämlich für die zwei mit Bern gemeinsam besessenen Ämter Grandson und Echallens, welche dem Lemau zugetheilt werden sollen, nicht nur die mit Bern auch gemeinsam besessenen Ämter Murten und Schwarzenburg, sondern noch dazu die zwei dem Canton Bern allein zustehenden Ämter Pletterlingen und Wifflisburg zu erhalten. Die auffallende Unbegründnis dieses Begehrens ist es hier noch nicht der Ort in

¹⁾ Bundesarchiv. Protokoll des zweiten Senates. Bd. 95, p. 254.

²⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 1064 f.

mehrern aufzudecken; wir aber verwahren uns zu Händen des Cantons Bern auf das feierlichste dawider. — Dermal aber geht unsere geziemende Vorstellung einzig dahin, daß, ehe und bevor dem Canton Bern oder irgend einem andern ein Theil seiner Landschaften entrißten werde, selbige durch Öffnung eines Protokolls oder eine andere durch die Weisheit des Senats auszumittelnde Manier durch die Mehrheit ihrer Bewohner nach ihren bekanntgemachten Grundlagen der zukünftigen Verfassungen der Cantone, freiwillig und nicht durch Gewalt, Künste und Klänke verleitet, ihren Wunsch zu Weibehaltung oder Trennung von sich stellen können. Und dieses begehren wir unsers Orts insonderheit auf die Landschaften Lemau und Murgäu angewendet zu sehen. Dieses den letzten betreffenden Friedensverträgen, dem alten schweizerischen Herkommen und den jetzt so hoch gepriesenen Staatskunst-Maximes angemessene Begehren, so auch weder der Rechtlichkeit, Billigkeit noch Freiheit entgegen ist, nebst der feierlichsten Verwahrung gegen alles was vorher in Betreff der Entziehung von Landschaften von dem Canton Bern möchte unternommen werden, legen die Unterzeichneten der Weisheit des Senats so freimüthig als ehrerbietig zum baldigen, gerechten und günstigen Entscheid vor. — Sollte aber der Senat in das Begehren der Unterzeichneten nicht eintreten wollen oder können, so verwahren sich dieselben für jetzt und die Zukunft auf das feierlichste gegen alle Loßreißungen von Landschaften des ehemaligen Cantons Bern." (15. Hornung.)

Die Bestrebungen der Einwohner des Bezirks Schwarzenburg hatten schließlich Erfolg; denn in dem Reding'schen Entwurfe ¹⁾, der durch den Senat am 27. Februar 1802 angenommen wurde, wird die ehemalige Vogtei Schwarzenburg wieder Bern zugeteilt, während Freiburg im Besitze der ehemaligen Vogtei Murten bleibt. Die zweite helvetische Verfassung ²⁾, welche von den zu Bern versammelten Notabeln am 20. Mai 1802

¹⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. Bd. VII, p. 1043 ff. — Hüly, Vorlesungen über die Helvetik, p. 763 ff.

²⁾ Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, Bd. VII, p. 1372 ff. — Hüly, Vorlesungen über die Helvetik, p. 772 ff.

gutgeheißen wurde, dann durch Dekret des Kleinen Rates vom 25. Mai 1802 zur Volksabstimmung ausgeschrieben und nach stattgefundenener Abstimmung am 2. Juli durch den Kleinen Rat in Kraft erklärt wurde ¹⁾, hält an der Inkorporierung Schwarzenburgs in den Kanton Bern sowie derjenigen Murtens in den Kanton Freiburg fest. In der der Schweiz durch den ersten Consul Frankreichs, Bonaparte am 19. Februar 1803 gegebenen Mediationsverfassung wird die Einverleibung Schwarzenburgs in den Kanton Bern und die Murtens in den Kanton Freiburg bestätigt; durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses von 1815 wurden sie definitiv.

¹⁾ Bericht des Departements der innern Angelegenheiten über die Annahme der helvetischen Staatsverfassung. Bern 1802.
